

TEIL B

Bestimmungen über die Erhebung eines Baukostenzuschusses und Erstattung der Anschlusskosten

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nach dem Verursachungsprinzip für Grundstücke in geschlossenen Ortslagen oder im Zusammenhang mit geschlossenen Ortslagen, soweit sie bebaut sind oder ihre bauliche Nutzung aufgrund eines Bebauungsplanes oder anderer Rechte möglich ist. Für alle anderen Grundstücke behält sich die Gemeinde Sonderregelungen auf vertraglicher Grundlage vor.

2. Gegenstand des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, bestehend aus dem auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteil an den Zentralanlagen, den Transportleitungen, den Straßenkanälen und den Anschlussleitungen.

Der Baukostenzuschuss wird für das Nehmen eines Anschlusses erhoben.

3. Höhe des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

3.1 Der Grundbetrag für den Anschluss beträgt	4.600,00 EUR
3.2 Zum Grundbetrag gem. Ziff. 3.1 werden folgende Zuschläge erhoben:	
3.2.1 bei Häusern mit mehr als 1 Wohnung	
3.2.1.1 für die 2. Wohnung	3.000,00 EUR
3.2.1.2 für jede weitere Wohnung	1.500,00 EUR
3.2.2 für Heime und Pensionen nach der Anzahl der Bettenplätze gem. § 6 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz) je 5 Bettenplätze	1.500,00 EUR
3.2.3 Gaststätten mit einer konzessionierten Gewerbe- und Betriebsfläche	
3.2.3.1 für eine Gewerbe- und Betriebsfläche bis 50 m ²	2.000,00 EUR
3.2.3.2 für jede weiteren angefangenen 30 ² Gewerbe- und Betriebsfläche	500,00 EUR
3.2.4 Kindergärten	
3.2.4.1 für den Gruppenraum	2.000,00 EUR
3.2.4.2 für jeden weiteren Gruppenraum	1.200,00 EUR
3.3 Der Grundbetrag für Häuser, die bereits an die vorhandene Gruppenkläranlage angeschlossen sind, beträgt	1.000,00 EUR

4. Kosten für Grundstücksschmutzwasseranlagen

Die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Grundstücksschmutzwasseranlagen einschließlich Prüfschacht auf den Grundstücken und in den Gebäuden sind von den Benutzern in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

Im Übrigen gilt Teil A, Abs. 6.1 bis 6.21 der AEB.

5. Kostenpflichtiger

Kostenpflichtig ist der Antragsteller. Ist er nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigter an dem Grundstück, das versorgt werden soll, so hat er das Einvernehmen des Grundstückseigentümers beizubringen.

6. Vorauszahlungen

Der Amtsvorsteher ist berechtigt, auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung zu erheben. Die Vorauszahlung kann bis zu 100 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

7. Fälligkeit

7.1 Mit der Fertigstellung der gemeindlichen Schmutzwasserleitung übersendet der Amtsvorsteher eine Rechnung über den Baukostenzuschuss. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von einem Monat an die Amtskasse Berkenthin zu überweisen.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

7.2 Im Übrigen gelten die Ziff. 5.2 bis 5.4 des Teils C der AEB.

8. Rechnungslegung

Nach erfolgtem Anschluss werden fällige Beträge angemahnt. Die Mahngebühr wird nach § 12 und Anlage 1 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung – VVKO) erhoben. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen nach § 11 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. i. V. m. §§ 240 ff. der Abgabenordnung zu entrichten.

9. Umsatzsteuer

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert erhoben.

10. Änderungsklausel

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

GEMEINDE KLEMPAU

Der Bürgermeister

L.S.

Lesefassung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB – Teil B – Bestimmungen über die Erhebung eines Baukostenzuschusses und Erstattung der Anschlusskosten einschl. der Änderungen bis 08.10.2001